

GEMEINDE DIESPECK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 29. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 28.07.2022
Beginn:	18:32 Uhr
Ende	20:43 Uhr
Ort:	Bereich der Aula der Grund- und Mittelschule Diespeck

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

von Dobschütz, Christian, Dr.

Mitglieder des Gemeinderates

Billenstein, Anne	
Goßler, Florian	
Grimm, Carola	erst ab 20:14 Uhr anwesend
Grimm, Georg 3. Bürgermeister	
Helmreich, Markus	
Klaffenbach, Gunnar, Dr.	erst ab 18:51 Uhr anwesend
Mitländer, Hartmut	
Rabenstein, Robert	
Roch, Helmut	
Schenke, Carolus, Dr.	
Schmidt, Roland 2. Bürgermeister	
Schrödl, Matthias	
Stark, Reinhard	
Wölfel, Ullrich	

Schriftführer

Würffel, Daniel

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Tanzberger, Hartmut	entschuldigt
Wiesinger, Thomas	entschuldigt

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Daniel Würffel
Schriftführung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung
- 2 Verabschiedung und ggf. Neuvorstellung von Schülerinnen/Schülern des Freiwilligen Sozialen Schuljahrs
- 3 Bericht des 1. Bürgermeisters
- 4 Baurechtliche Angelegenheiten
 - 4.1 Bebaubarkeit der Grundstücke: Fl.-Nr.'n: 473 und 731 der Gemarkung Diespeck
 - 4.2 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Nebengebäude; Fl.-Nr.: 820/6, Gemarkung Diespeck (Erlbachstraße 10, 91456 Diespeck); Carmen u. Volker Hofmann
 - 4.3 Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wochenendhausgebiet am Neuberg" zur Installation einer Photovoltaikanlage; Fl.-Nr.: 489, Gemarkung Stübach; Martin Klarmann
 - 4.4 Bauantrag: Altbausanierung inkl. Anbau u. ELW mit Erstellung zweier Carport Stellplätze; Fl.-Nr.: 718, Gemarkung Diespeck (Bergstraße 19, 91456 Diespeck); Sabine u. Christian Marks
 - 4.5 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG: Rückbau einer nicht bauzeitlichen Unterdecke und Herstellen von Befundöffnungen im Dielenbelag; Fl.-Nr.: 30, Gemarkung Diespeck (Birkenhof 6); Nico Schmidt
 - 4.6 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Einbeziehungssatzung der Gemeinde Münchsteinach für den südwestlichen Dorfbereich des Ortsteiles Abtsgreuth
- 5 Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnanlage Bodenfeldstraße"
 - 5.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Abwägung
 - 5.2 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Zisternenpflicht
 - 5.3 Satzungsbeschluss
- 6 Wegebau Sammlertrasse, Asphaltierung eines Teilabschnitts: Abstimmung des weiteren Vorgehens
- 7 Bauvorhaben Feuerwehrhaus Löschgruppe Ober- und Untersachsen
- 8 Zwei Wohnmobilstellplätze in Diespeck? - Meinungsfindung
- 9 Sanierung "Auslauf Kläranlage" und Befestigung Notablaufgraben
- 10 Generalentwässerungsplanung: Erkundung für die Überplanung des RÜB 1 (neben BayWa)
- 11 Ankaufsansinnen I: Verkauf des Randstreifens des Grundstücks Fl.-Nr. 1075/3 an die Firma "Wessollek Brunnenbau"
- 12 Ankaufsansinnen II: Verkauf eines Randstreifens der Fl.-Nr. 719 an die Firma "Bauunternehmung Horst Schrödl"
- 13 Sonstiges, Wünsche, Anträge
 - 13.1 Sonstiges, Wünsche, Anträge - Pachtfläche beim Erdbeerhof

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung, Begrüßung

Nach der Feststellung, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und sich gegen die Tagesordnung keine Einwände ergeben, eröffnet 1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, Frau Gande von der FLZ, die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Sachsen sowie Herrn Würffel von der Verwaltung.

2 Verabschiedung und ggf. Neuvorstellung von Schülerinnen/Schülern des Freiwilligen Sozialen Schuljahrs

Frau Bielke berichtet über die vergangenen Aktionen bei denen die FSJler zum Einsatz kamen und bedankt sich namentlich bei den beiden ausscheidenden Helfern.

Ebenfalls spricht sie einen besonderen Dank an Frau Grimm als Koordinatorin und erste Ansprechpartnerin aus.

Da keine neuen Helfer gefunden wurden ist geplant die Werbung für das FSJ im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft sowie auf Facebook fortzusetzen.

3 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister, Dr. Christian von Dobschütz berichtet über,

Blühflächen

Es wurde zusätzliches Totholz als Nistplatz für Insekten ausgebracht sowie die Wasserläufe einiger Fließgewässer erweitert.

Baumaßnahme Sonnenstraße

Die Baumaßnahmen schreiten gut voran, ein Abschlussdatum steht jedoch noch nicht fest.

Blackout Planung

Die sich in Arbeit befindliche Blackout Planung dient lediglich der Vorbereitung und wird um eine Engpassplanung erweitert. Dieses Thema wird derzeit ebenfalls auf Kreisebene besprochen.

Bamberger Straße

Derzeit werden die Bürgerwünsche, wie auch die des Gemeinderates des letzten Workshops, durch die Stadtplaner eingearbeitet. Eine Vorstellung des Ergebnisses findet demnächst im Gemeinderat statt.

Gemeinsames Gewerbegebiet

Der Stadtrat Neustadt a.d.Aisch hat dem Vorschlag eines gemeinsamen Gewerbegebiets zugestimmt, weitere Planungen werden folgen.

Car-Sharing

Das Car Sharing von Mikar wird verlängert und Diespeck ist derzeit mit ca. 80.000 Nutzungskilometer der beste laufende Standort.

Ladesäulen für E-Autos

An der Tankstelle & Autohaus Pröschel soll eine DC-Ladesäule (Schnelllader) errichtet werden um die E-Mobilität weiter zu stärken.

Belüftungsanlage der Grund- und Mitteschule Diespeck

Während der Submission ist lediglich ein Angebot eingegangen. Dieses stammt aus dem Landkreis und beläuft sich auf gut 200.000 €. Nach Abzug der Förderung kommen auf den Schulverband demnach Kosten in Höhe von rund 80.000 € zu.

4 Baurechtliche Angelegenheiten**4.1 Bebaubarkeit der Grundstücke: Fl.-Nr.'n: 473 und 731 der Gemarkung Diespeck**

Am 13.07.2022 fand im Landratsamt eine Besprechung zur Bebaubarkeit der beiden Grundstücke mit den Flurnummern 473 und 731 je der Gemarkung Diespeck statt. (Teilnehmer: Hermann Popp, Semira Schuster, Dr. Christian von Dobschütz, Martin Steigemann)

Flurnummer 473, Gemarkung Diespeck:

Der Bebauungsplan Nr. 4 besitzt keine Rechtskraft. Das Grundstück ist als Baulücke gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) bebaubar.

Flurnummer 731, Gemarkung Diespeck:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sandleite“ der Gemeinde Diespeck. Lt. Herrn Popp ist das festgesetzte Mischgebiet obsolet. Die für eine Wohnbebauung erforderlichen Befreiungen können erteilt werden.

Herr Popp weist darauf hin, dass sich gegenüber auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1204, Gemarkung Diespeck eine Lagerhalle der Firma Schrödl (Grundstückseigentümerin: Frau Schrödl) befindet. Deshalb ist die Unterschrift von Frau Schrödl erforderlich. Wahrscheinlich wird seitens der Firma Schrödl eine Immissionsduldungsverpflichtung (Grunddienstbarkeit) gefordert.

Lt. Herrn Popp sollte der potentielle Käufer eine „konkrete“ Bauvoranfrage stellen.

Fazit: Die beiden „Restgrundstücke“ sind grundsätzlich bebaubar.

Die Fraktionen stimmen der Vermarktung der obenstehenden Grundstücke zu und schlagen aufgrund bisheriger Grundstückspreise einen Preis von 160 €/m² vor.

Herr Schmidt gibt jedoch den Preis für das Grundstück in der Weiherbachstraße (Fl.-Nr. 731, Gemarkung Diespeck) aufgrund der Lage zu bedenken. Es wird vorgeschlagen hierfür nur einen Preis von 140 €/m² festzusetzen.

Herr Grimm regt eine genaue Berechnung der Erschließungskosten der beiden Grundstücke an um etwaige Abweichungen von den vorgeschlagenen Preisen zu ermitteln.

Beschluss Nr. 115/2022**Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die beiden Grundstücke mit den Flurnummern 473 und 731 je der Gemarkung Diespeck, mit dem Ziel der Wohnbebauung, zu vermarkten. Der Grundstückspreise sollen für die Flurnummer 473 160 €/m² und für das Grundstück mit der Flurnummer 731 140 €/m² betragen.

4.2

Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Nebengebäude; Fl.-Nr.: 820/6, Gemarkung Diespeck (Erlbachstraße 10, 91456 Diespeck); Carmen u. Volker Hofmann

Bauherren: Carmen und Volker Hofmann, Zeppelinstr. 3, 91456 Diespeck

Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Nebengebäude auf dem Grundstück mit der Flurnummer 820/6 der Gemarkung Diespeck (Erlbachstr. 10, 91456 Diespeck).

Der Gemeinderat Diespeck hat der Bauvoranfrage in seiner Sitzung am 25.04.2019 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Der Vorbescheid wurde am 14.10.2019 unter dem Aktenzeichen: 43-6026-B-2019-19 erteilt.

Rechtsgrundlage: Art. 71 BayBO:

„... Der Vorbescheid gilt drei Jahre, soweit in ihm keine andere Frist bestimmt ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. ...“

Beschluss Nr. 116/2022**Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt dem Antrag, von Frau und Herrn Carmen und Volker Hofmann, Zeppelinstr. 3, 91456 Diespeck, auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Nebengebäude auf dem Grundstück mit der Flurnummer 820/6 der Gemarkung Diespeck, zu.

4.3

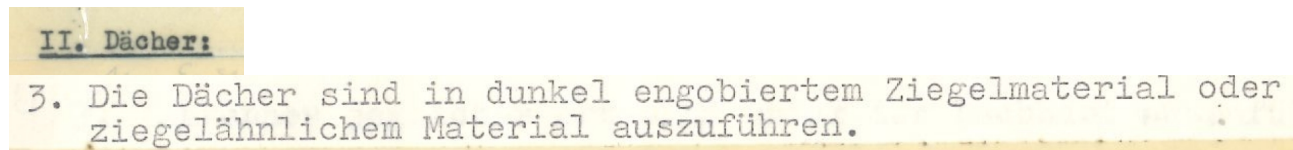
Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wochenendhausgebiet am Neuberg" zur Installation einer Photovoltaikanlage; Fl.-Nr.: 489, Gemarkung Stübach; Martin Klarmann

Bauherr: Martin Klarmann, Am Neuberg 16, 91456 Diespeck, Stübach

Vorhaben: Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Anwesens auf dem Grundstück mit der Flurnummer 489 der Gemarkung Stübach (Am Neuberg 16, 91456 Diespeck, Stübach)

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wäre gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a aa BayBO verfahrensfrei. Allerdings liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhausgebiet am Neuberg“.

II.3 regelt die Dachgestaltung bzw. Eindeckung:



Herr Klarmann beantragt die Befreiung von der festgesetzten Dachgestaltung bzw. Dacheindeckung.

Nachbargrundstücke:

Flurnummer: 487, Gemarkung Stübach: Verkehrsfläche
 Flurnummer: 480/1, Gemarkung Stübach: Verkehrsfläche
 Flurnummer: 1429/6, Gemarkung Münchsteinach: Wald (Eigentümer: Freistaat Bayern)
 Flurnummer: 490, Gemarkung Stübach: Unbebaut; Eigentümer ist Bauherrn unbekannt

Es existieren bereits Photovoltaikanlagen auf den Dächern im Baugebiet.

Beschluss Nr. 117/2022

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck stimmt dem Antrag von Herrn Martin Klarmann, Am Neuberg 16, 91456 Diespeck, auf Isolierte Befreiung von der festgesetzten Dachgestaltung bzw. Dacheindeckung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhausgebiet am Neuberg“, zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 489 der Gemarkung Stübach, zu.

4.4 Bauantrag: Altbausanierung inkl. Anbau u. ELW mit Erstellung zweier Carport Stellplätze; Fl.-Nr.: 718, Gemarkung Diespeck (Bergstraße 19, 91456 Diespeck); Sabine u. Christian Marks

Bauherren: Sabine u. Christian Marks, Neutormauer 8, 90403 Nürnberg

Vorhaben: Altbausanierung inkl. Anbau u. ELW mit Erstellung zweier Carport-Stellplätze auf dem Grundstück mit der Flurnummer 718 der Gemarkung Diespeck (Bergstr. 19, 91456 Diespeck)

Planfertiger: Dipl. Ing. (FH) Leonhard Taglieber, Nittingen 8a, 86732 Öttingen i. Bay.

Der Bauantrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2022 bereits behandelt. Der Gemeinderat hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt, da dem Antrag auf Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayBO („Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben.“) nicht zugestimmt wurde.

Da das gemeindliche Einvernehmen nicht aus bauordnungsrechtlichen Gründen verweigert werden darf, wird die Gemeinde aufgefordert die „negative Zustimmungserklärung zu überdenken“. Andernfalls wird das rechtswidrig versagte Einvernehmen ersetzt.

Das Schreiben des Landratsamtes ist als Anlage beigelegt.

Beschluss Nr. 118/2022

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag mit Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 2, „Antrag auf Abweichung von § 2 der GaStellV und Antrag auf Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayBO, von Frau und Herrn Sabine u. Christian Marks, Neutormauer 8, 90403 Nürnberg, zur Altbausanierung inkl. Anbau u. ELW mit Erstellung zweier Carport-Stellplätze auf dem Grundstück mit der Flurnummer 718 der Gemarkung Diespeck, aufgrund des Hinweises durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

4.5	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG: Rückbau einer nicht bauzeitlichen Unterdecke und Herstellen von Befundöffnungen im Dielenbelag; Fl.-Nr.: 30, Gemarkung Diespeck (Birkenhof 6); Nico Schmidt
------------	---

Antragsteller: Nico Schmidt, Griffenberg 1, 96152 Burghaslach

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zum Rückbau einer nicht bauzeitlichen Unterdecke und Herstellen von Befundöffnungen im Dielenbelag auf dem Grundstück mit der Flurnummer 30 der Gemarkung Diespeck (Birkenhof 6, 91456 Diespeck)

Die Maßnahmen wurden im Rahmen des Sprechtages des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) am 13.07.2022 mit Herrn Lange (BLfD) und Herrn Gackstätter sowie Herrn Engelbrecht (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim) besprochen.

Beschluss Nr. 119/2022

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck erhebt gegen den Antrag von Herrn Nico Schmidt, Griffenberg 1, 96152 Burghaslach, auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zum Rückbau einer nicht bauzeitlichen Unterdecke und Herstellen von Befundöffnungen im Dielenbelag auf dem Grundstück mit der Flurnummer 30 der Gemarkung Diespeck keine Einwände.

4.6	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Einbeziehungssatzung der Gemeinde Münchsteinach für den südwestlichen Dorfbereich des Ortsteiles Abtsgreuth
------------	--

Der Gemeinderat Münchsteinach hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Entwurf der Einbeziehungssatzung für den südwestlichen Dorfbereich des Ortsteiles Abtsgreuth in der Fassung vom 10.06.2022 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Münchsteinach bittet bis zum 12.08.2022 um Stellungnahme.

Die Auslegungsunterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Münchsteinach eingesehen werden:

www.muenchsteinach.de/home/aktuell/amtliche-bekanntmachungen

Beschluss Nr. 120/2022

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Gemeinde Diespeck erhebt gegen den Entwurf (Stand: 10.06.2022) der Einbeziehungssatzung der Gemeinde Münchsteinach für den südwestlichen Dorfbereich des Ortsteiles Abtsgreuth keine Einwendungen.

5 Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnanlage Bodenfeldstraße"

5.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Abwägung

Frau Doll vom Ingenieurbüro Härtfelder hat den Abwägungsvorschlag, sowie die aktualisierten Fassungen des Bebauungsplanes und der Begründung übersandt.

Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 10.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 statt.

Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth - Uffenheim (28.06.2022)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V (13.07.2022)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (10.06.2022)
- Deutsche Telekom (28.06.2022)
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (14.07.2022)
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern LBV e. V (13.07.2022)
- Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (12.07.2022)
- N-ERGIE Netz GmbH (20.06.2022)
- PLEdoc GmbH (17.06.2022)
- Regierung von Mittelfranken (15.07.2022)
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (20.06.2022)
- Staatliches Bauamt Ansbach (20.06.2022)
- Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland (06.07.2022)
- Markt Baudenbach (05.07.2022)

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a.d. Aisch
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Fernwasserversorgung Franken
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreishandwerkerschaft Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
- Kreisheimatpfleger
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Stadt Neustadt a.d. Aisch

- Markt Emskirchen
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Gutenstetten
- Gemeinde Münchsteinach

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Stellungnahme vom 28.06.2022 „zu o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen: Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme. Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
2. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 13.07.2022 „vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung: Nach Durchsicht der Abwägungsergebnisse und der neuen Unterlagen sehen wir weiterhin Handlungsbedarf beim Niederschlagswasser. Wir befürworten die Errichtung von Zisternen für die Gartenbewässerung. Mit den vorliegenden grünordnerischen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, der Ansaat eines Krautsaums und der Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen besteht ein großer Bedarf an Wasser zum Gießen. Da für die Pflanzungen ein dauerhafter Unterhalt und eine dauerhafte Pflege festgesetzt sind, Ausfälle zu ersetzen sind, sind diese Pflanzungen zu wässern. Angesichts der aktuellen Temperaturen ist ein Überleben der Pflanzen ohne Wasser nicht möglich. Wenn dafür Trinkwasser verwendet wird, wirkt sich dies auch auf den Trinkwasserbedarf aus. Wir sehen im Klimawandel Trinkwasser als zu kostbar an, um es für das Gießen zu verwenden. Besser geeignet ist Niederschlagswasser, das in Zisternen gesammelt wird und dann für die Bewässerung zur Verfügung steht. Nachdem das Baugebiet im Trennsystem entwässert wird, muss das Niederschlagswasser ja ohnehin getrennt vom Dach abgeleitet werden. Mit Zisternen am Grundstück wird es gesammelt und das Wasser dann vor Ort verwendet. Damit wird das Trennsystem entlastet. Nachdem das Trennsystem weiterhin in den Mischwasserkanal entwässert, wird damit auch das gesamte Abwassersystem bis hin zur Kläranlage entlastet. Die Kommunen müssen sich den Herausforderungen des Klimawandels stellen. Am einfachsten ist dies dort, wo neu geplant und gebaut wird wie hier in der Bodenfeldstraße.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Dem Vorhabenträger wird auf die Vorteile einer Regenwasserzisterne für die Bewässerung der Sträucher, Bäume und Ansaatflächen hingewiesen. Der Vorhabenträger wird auf die Broschüre aufmerksam gemacht.

Bezüglich des Einbaus von Baumrigolen wurde bei der Abwägung auf die nachfolgende Erschließungsplanung verwiesen. Wahrscheinlich ist Ihnen die beigegefügte Broschüre „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ bereits bekannt. Darin finden sich Beispiele zum Einbau von Baumrigolen. <i>2. Bund Naturschutz Stellungnahme vom 13.07.2022</i> Beleuchtung Wir begrüßen die Festsetzungen zur Beleuchtung. Hier wäre es hilfreich, die Vorgabe zu konkretisieren. Damit wird es für die Bauträger bzw. Bauwilligen einfacher, die richtige Auswahl an Leuchtmitteln zu finden. Wir empfehlen warmweißes bis bernsteinfarbenes Licht im Bereich < 2700 Kelvin. Diese Angabe ist auf der Verpackung von Leuchtmitteln (auch LEDs) zu finden, es erleichtert die Kaufentscheidung. Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.“	Dem Vorhabenträger wird die Stellungnahme des Bund Naturschutz mit den Hinweisen zur Beleuchtung übermittelt.
---	--

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 10.06.2022 „hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 01.02.2022 (K-VI-0069-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da keine weiteren Anmerkungen vorgebracht werden, wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.
--	---

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 28.06.2022 „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da keine weiteren Anmerkungen vorgebracht werden, wird auf die Abwägung der Stellungnahme
---	---

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W98991530, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 01.02.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.“	aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.
5. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 14.07.2022 „nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die vorliegende Ausweisung als Wohngebiet sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot von Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen. Die Planung kommt dem Bedarf vor Ort entgegen und kann zur Fachkräftesicherung beitragen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts steigern, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
6. Landesbund für Vogelschutz in Bayern LBV e. V., Stellungnahme vom 13.07.2022 „vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Grundsätzlich steht der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) dem Bauvorhaben positiv gegenüber. Die Lage des Baugebietes im innerörtlichen Bereich lässt die Vermutung zu, dass ein negativer Einfluss auf den Natur- und Artenschutz eher gering ausfällt. Diese Einschätzung wird durch die vorgelegte Artenschutzrechtliche Stellungnahme bestätigt. Die Festlegungen bezüglich der Kleintierdurchlässigkeit durch das Verbot von Sockelmauern und den einzuhaltenden Mindestabstand	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz mit den Hinweisen zur Gestaltung der Außenanlagen

von 0,15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche bei der Errichtung von Zäunen begrüßen wir ausdrücklich. Erfreulich wäre es, wenn die Bauherren auf die Fallenwirkung von Fallrohren, Lichtschächten, Kellereingänge, Gullys und Abflusssrinnen – auch während der Bauphase - hingewiesen werden. Gerade in Hinblick auf die in der Nähe liegenden Gartenlebensräume ist es wichtig, dass bei der Er-schließung und Bebauung darauf geachtet wird, dass keine Bodenöffnungen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. in Form von offenen Fallroh-ren oder Licht-schächten, Gullys unmittelbar an Bordsteinen, tiefer Abflusssrinnen, bodengleichen Kellereingängen o.ä. Hohe Bordsteine sollten abschnittsweise abgeschrägt werden, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden. Für die Gullys sollten kleintiersichere Varianten gewählt werden. Neubauten sollten, unabhängig von rechtlicher Notwendigkeit, mit verschiedenen, dem Gebäude an-gepassten Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse ausgestattet werden. Durch die moderne Bautechnik leiden diese Arten unter drastisch zunehmendem Brutplatzmangel, da keine Spalten oder Hohlräume mehr verfügbar sind. Diese Bauweise ist aus energetischer Sicht sinnvoll, dem Artenschutz muss dann aber an anderer Stelle genüge getan werden. Wir empfehlen, Kolonie-kästen für Sperlinge anzubringen, zusätzlich für weitere gefährdete Arten (wie Mauersegler und <i>6. Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 13.07.2022</i> Mehlschwalbe) Nistmöglichkeiten anzubieten und künstliche Fledermaushöhlen zu integrieren. Für Rückfragen und konstruktive Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Viel Erfolg bei Ihrem Projekt.“	und Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse wird an den Vorhabenträger übermittelt. p
7. Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Stellungnahme vom 12.07.2022 „zur o.a. Bauleitplanung i.d.F. vom 28.04.2022 nehmen wir nach hausinterner Fachstellenbeteiligung gem. § 4 II BauGB nachfolgend Stellung: <u>1. Baurecht (Herr Popp)</u> Keine Einwände <u>2. Naturschutz (Herr Busch)</u> Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch sollte der Hinweis Nr. 6 zur insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung als verbindliche Festsetzung aufgenommen werden.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anregung der UNB wird aufgegriffen und die Angaben zur Beleuchtung werden als textliche Festsetzung übernommen. Der Gemeinderat nimmt die

3. Gewässerschutz/Abfallrecht (Herr Distler) Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sollen neue Baugebiete im Trennsystem erschlossen werden. Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Gemäß der vorliegenden Planung ist innerhalb des Planungsbereiches die Erstellung eines Trennsystem vorgesehen. Allerdings soll das getrennt gesammelte Niederschlagswasser über Rückhalteeinrichtungen gemäß den fachlichen Anforderungen gedrosselt der bestehenden Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Soweit nachweislich keine Möglichkeit der ortsnahen Versickerung/Verrieselung oder der Ableitung ein Gewässer möglich ist, besteht mit der geplanten Entwässerung Einverständnis. <i>7. Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Stellungnahme vom 12.07.2022</i> Im Übrigen erfolgt die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach. Auf die dortige Stellungnahme wird verwiesen.“	Stellungnahme zur Kenntnis. Das Wasserwirtschaftsamt wurde beteiligt, hat aber bei der förmlichen Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben.
8. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 20.06.2022 „von der Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir erneute Kenntnis genommen. Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich eine weiteren Anregungen oder Bedenken unseres Unternehmens. Die Stellungnahme vom 07.02.2022, AZ: ARB02202203070, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de. Für die Beteiligung bedanken wir uns.“ <i>nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 07.02.022</i> <i>„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und</i>	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da keine weiteren Anmerkungen vorgebracht werden, wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

8. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 20.06.2022

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Für das Baugebiet ist ein neuer Stationsstandort geplant. Hierfür ist eine Fläche von ca. 25 m² erforderlich. Der planerische Vorlauf beträgt ca. 6 Monate. Zur Abstimmung setzen Sie sich bitte mit Herrn Köller unter der Rufnummer 0911 802-16712 in Verbindung.

Auf der Kompaktstation kann kein Satteldach errichtet werden.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

8. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 20.06.2022

Für die Beteiligung bedanken wir uns.“

**9. PLEdoc GmbH,
Stellungnahme vom 17.06.2022**

„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

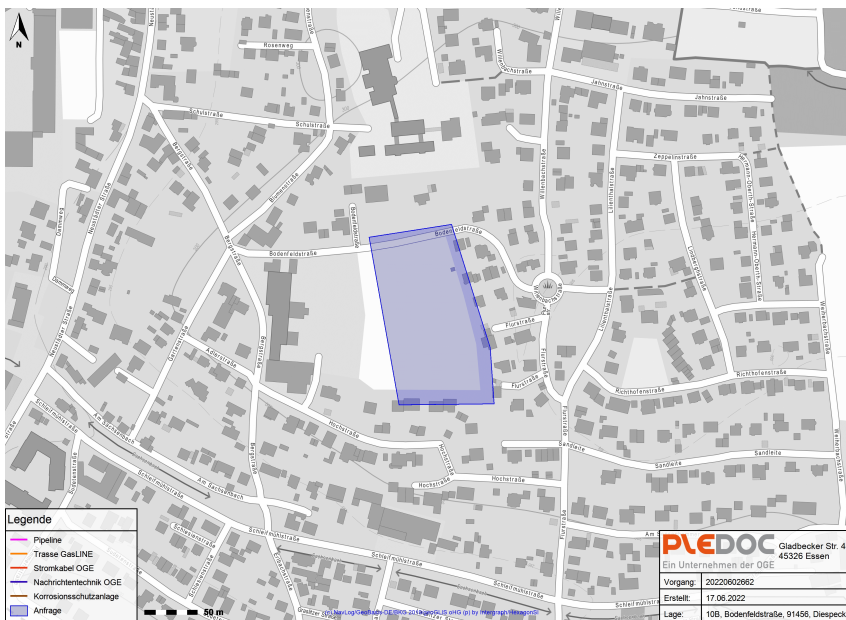
- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

9. Pledoc GmbH, Stellungnahme vom 17.06.2022



Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

10. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 15.07.2022 „die Gemeinde Diespeck plant im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einem Geltungsbereich von ca. 0,7 ha zur Nachverdichtung im Innenbereich. In dem geplanten allgemeinen Wohngebiet sind zwei Baufenster für Wohnanlagen ausgewiesen. In dem größeren Teilgebiet 2 sind zwei Vollgeschosse zulässig, im kleineren Teilgebiet 1 drei Vollgeschosse. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dar und wird später entsprechend angepasst. Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24-8314.01-112-8-2) vom 09.02.2022. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden nicht erhoben. Diese landesplanerische Beurteilung wird aufrechterhalten.“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
11. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 20.06.2022 „der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits mit Schreiben vom 24.02.2022 gutachterlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da keine weiteren Anmerkungen vorgebracht werden, wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.
12. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 20.06.2022 „gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ der Gemeinde Diespeck bestehen unsererseits keine Einwendungen, da straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach nicht betroffen sind.“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
13. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 06.07.2022 „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.06.2022.“	

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.

de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

13. Vodafone GmbH, Stellungnahme vom 06.07.2022



Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Auf dem beigefügten Plan ist ersichtlich, dass sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen von Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden.

13. Vodafone GmbH, Schreiben vom 06.07.2022 zur Ausbauentcheidung Anschreiben vom 06.07.2022 „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.06.2022. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: · Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH · Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH · Zeichenerklärung Vodafone GmbH · Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Der Gemeinderat nimmt das Schreiben zur Kenntnis.
14. Markt Baudenbach, Stellungnahme vom 05.07.2022 „der Marktgemeinderat Baudenbach hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB) mit Begründung in der ergänzten Fassung vom 28.04.2022 sowie die artenschutzrechtliche Stellungnahme und die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in seiner Sitzung vom 04.07.2022 zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 121/2022

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ in der ergänzten Fassung vom 28.04.2022, werden entsprechend den obenstehenden Ausführungen behandelt und abgewogen.

Der Gemeinderat Diespeck stimmt den Abwägungsvorschlägen zu einschließlich der redaktionellen Ergänzung der Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung

5.2 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Zisternenpflicht

Während der Abwägung wird auf eine textliche Festsetzung einer Zisternenpflicht aufgrund etwaiger Starkregenereignisse hingewiesen.

Die Festsetzung soll entsprechend der Festsetzung in der Einbeziehungssatzung (EBZ) Dettendorf ausgeführt werden. Da das Gremium sich hierüber uneinig ist, ob eine solche Festsetzung in der Festsetzung dort getroffen wurde, wird die Verwaltung beauftragt dies zu prüfen.

Sollte die EBZ Dettendorf keine textliche Festsetzung einer Zisternenpflicht enthalten, soll der Vorschlag lediglich als Empfehlung des Gemeinderats in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss Nr. 122/2022

Für 10 Gegen 4 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt in den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ entsprechend den vorgenannten Ausführungen eine Zisternenpflicht bzw. eine Zisternenempfehlung aufzunehmen.

5.3 Satzungsbeschluss

Nach erfolgter Abwägung kann der Satzungsbeschluss erfolgen:

Beschluss Nr. 123/2022

Für 13 Gegen 1 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt den Bebauungsplan Nr. 31 Wohnanlage Bodenfeldstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 28.07.2022 als Satzung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

6 Wegebau Sammlertrasse, Asphaltierung eines Teilabschnitts: Abstimmung des weiteren Vorgehens

Der Gemeinderat hat beschlossen, einen Teilabschnitt des neuen Weges auf der „Sammlertrasse“ („Aischblick“) zu asphaltieren. Dies war mit einer Grundstücksverhandlungspartei auch so ausgemacht. Nun gibt es zwei Möglichkeiten des weiteren Vorgehens:

1. Umsetzung noch in diesem Jahr: Der Bürgermeister wird beauftragt, zusammen mit der GBI, Verhandlungen mit dem Unternehmen „Raab“ (Kamelhügel 1) zu führen und die dort erzielten Preise als Grundlage für eine potentielle Vergabe zu machen. Daraus würde sich ein Ablaufplan ergeben, der wie folgt aussehen könnte:

Arbeiten

Einholung Vergabeermächtigung im Gemeinderat
 Vorstellung und Abstimmung Konzept im Gemeinderat
 Vergabeverhandlungen/Beauftragung
 Baubeginn
 Bauende

Terminierung

28. Juli 2022
 22. September 2022
 bis Mitte Oktober 2022
 bis Anfang November 2022
 bis Ende November 2022

Stand: 07.07.2022

D. Treuner

2. Umsetzung in 2023. Dann wäre der Ablaufplan wie folgt:

Arbeiten

Vorstellung und Abstimmung Konzept im Gemeinderat
 Versand Ausschreibungsunterlagen
 Submission
 Auswertung und Erstellung Vergabevorschlag
 Vergabebesitzung
 Baubeginn (witterungsabhängig)
 Bauende

Terminierung

22. September 2022
 Mitte Oktober 2022
 10. November 2022
 bis 17. November 2022
 am 24. November 2022
 Anfang Februar 2023
 bis Mitte März 2023

Stand: 07.07.2022

Mit Blick auf die vielfältigen Aufgaben und Investitionen der Zukunft sollte aus Sicht des Bürgermeisters eine Realisierung noch in 2022 angestrebt werden. Die Preisentwicklungen der Zukunft sind zudem ungewiss.

Es wird angeregt bei der Angebotseinholung ein alternatives Angebot inkl. des fehlenden Reststücks einzuholen zwecks einer ggf. später stattfindenden Realisierung.

Beschluss Nr. 124/2022**Für 13 Gegen 1 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck spricht sich dafür aus, die Umsetzungsvariante 1 (noch in 2022) anzustreben. Die Verwaltung wird beauftragt, alles hierfür Notwendige in die Wege zu leiten und die Verhandlungen mit Raab aufzunehmen.

7 Bauvorhaben Feuerwehrhaus Löschgruppe Ober- und Untersachsen

Am 24. Mai 2022 fand eine Besichtigung des Feuerwehrhauses in Untersachsen statt. Bei der Begehung wurde festgestellt, dass das Feuerwehrhaus in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist. Der Zuschnitt ist bisweilen nicht optimal. Vor allem aber ist im Sockelbereich Feuchtigkeit in der Wand und Schimmelbildung zu beobachten.

Bei einem ersten gemeinsamen Gespräch vor Ort (FFW Ober- und Untersachsen, FFW-Führung, Gemeindeverwaltung) ist man auf den Gedanken gekommen, dass bisherige Feuerwehrhaus eventuell abzureißen und hierfür eine fertige Doppelgarage mit Einrichtung (Spinde, Schränke und Werkbank) zu errichten. Eine Sanitäreinrichtung ist nicht vorgesehen.

Die Kosten für diese Maßnahmen würden sich schätzungsweise auf rund 50.000 Euro belaufen.

Falls der Gemeinderat dem Bauvorhaben zustimmen sollte, wird man einen Arbeitskreis bilden um die genauen Details festzulegen. In diesem Zuge würde man auch die Eigenleistung durch die Kameraden der Löschgruppe Ober- und Untersachsen besprechen.

Nach Rücksprache mit der Regierung und dem Landratsamt würde es allerdings hierfür keine Förderung geben.

Der Gemeinderat Diespeck wird um Beschluss gebeten. **Von Seiten der Verwaltung wird angeregt zeitnah eine Entscheidung zu treffen, da die Erneuerung der Sirene derzeit ebenfalls ansteht und diese dann gegebenenfalls nochmals geschoben werden muss.**

Herr Grimm fragt hinsichtlich einer möglichen Sanierung des bestehenden Gebäudes nach. Davon wird jedoch aufgrund des aktuellen Zustands und Wirtschaftlichkeit abgeraten.

Hinsichtlich der möglichen künftigen Änderungen an den Fahrzeugen, wird angeregt ein Vergleichsangebot mit 3 m hohen Toren einzuholen.

Beschluss Nr. 125/2022

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt, dass eine Arbeitsgruppe für die Realisierung eines neuen Feuerwehrhauses der Löschgruppe Ober- und Untersachsen gegründet werden und diese mit den Planungen beginnen soll. Einer Sanierung bzw. Neuerrichtung wird grundsätzlich zugestimmt.

8 Zwei Wohnmobilstellplätze in Diespeck? - Meinungsfindung

Frankens Mehrregion hat sich zum Ziel gesetzt, auch den Bereich „Tourismus“ verstärkt auszubauen. Neben dem boomenden Radwegetourismus soll auch von der florierenden Camping-Nachfrage profitiert werden. Seit geraumer Zeit wird hierüber in verschiedenen Gremien auf Kreisebene diskutiert. So u.a. auch im Rahmen der kommunalen Allianz.

Nach Auffassung des Bürgermeisters wäre es begrüßenswert, wenn die Gemeinde Diespeck hierzu ebenfalls einen (kleinen) Beitrag leisten würde. Diespeck ist per se zwar keine klassische Tourismusgemeinde, kann aber für einen Kurzstopp (1-2 Nächte) durchaus attraktiv sein. Allianzmanager Rüdiger Eisen unterstützt dieses Ansinnen. Der Markt Ipsheim war hier bereits aktiv. Auch Neustadt/Aisch bietet seit einigen Jahren Stellplätze für Wohnmobilstellen. In einem Brainstorming wurde überlegt, welche Flächen in Diespeck hierfür in Frage kämen. Eine gewisse Infrastruktur sollte vorhanden sein. Rüdiger Eisen schlug in diesem Zusammenhang den Festplatz vor. Und zwar mit zwei Stellplätzen unterhalb des Klohäuschens. Bei näherer Betrachtung wäre dies tatsächlich ideal.

1. Toiletten und Strom sind bereits vorhanden.
2. Die vordere Baumreihe spendet Schatten.
3. Die Zufahrt ist ideal und sehr einfach.
4. Mit dem Sport- und Gemeindezentrum, den Spielplätzen, Beachvolley-Ball, Bolzplatz, Bike-Park und der Gastwirtschaft ist attraktive Infrastruktur fußläufig gelegen.



Störung nach der Nachbarschaft?

Einzig eine mögliche Störung der Anwohner wäre ggf. ein Hinderungsgrund. Aber ist dies wirklich gegeben? Zum einen wären nur zwei Wohnmobile zulässig. Zum anderen sind Wohnmobilsten im Schnitt 55 Jahre oder älter und nicht für ausschweifende Partys in den Abendstunden bekannt. Außerdem ist mit einer Begrenzung auf zwei Stellplätze ausgeschlossen, dass zu viele Besucher auf dem Festplatz verweilen.

Hinderungsgrund Festivitäten?

Nein, dies ist kein Problem. Bei Vereinsfesten, dem Dorffest oder Vergleichbaren werden die Stellplätze einfach gesperrt. In entsprechenden Wohnmobil-Apps ist dies zudem leicht zu hinterlegen.

Was wäre zu tun? Auszug:

1. Aufstellung eines Automaten, um Übernachtungsgebühren einnehmen zu können.
2. Herrichtung eines vorhandenen Gullys, um Toilettenchemikalien einbringen zu können dies ist dort günstig gelegen).
3. Anbringung von zwei Außensteckdosen am Toilettenhäuschen.
4. Anbringung einer großen „POI-Karte“ an der Wand des Toilettenhäuschens für die Orientierung der Besucher.

Laut Aussage von Herrn Eisen hätte das Projekte beste Chancen auf Förderung aus Mitteln des Regionalbudgets oder der LAG.

Kurzum: Wenig Aufwand, da vieles bereits vorhanden ist. Zugleich ein guter Beitrag Diespecks zur touristischen Attraktivität von Frankens Mehrregion.

Es wird angeregt, dass die Infrastruktur sowie die bevorstehenden Kosten vorher geklärt werden sollen sowie die Prüfung alternativer Standorte.

Beschluss Nr. 126/2022

Für 13 Gegen 1 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt, dass eine Arbeitsgruppe für die mögliche Errichtung zweier Wohnmobilstellplätze in Diespeck gegründet werden und diese mit den Planungen beginnen soll.

9 Sanierung "Auslauf Kläranlage" und Befestigung Notablaufgraben

1. Zur Maßnahme „Auslauf Kläranlage“: Die Instandsetzung ist zeitnah notwendig, da bei weiterer Ausspülung die Standsicherheit des Gehweges gefährdet ist. Siehe beigefügte, ausführliche Stellungnahme der GBI. Eine erste Kostenschätzung der GBI beläuft sich auf rund 10.000 €.
2. Übergangsweise musste daher ein Notüberlauf am Sammlerende (Pumpwerk) mit vorgesehen werden. Dieser Notüberlauf (Schacht mit Gitterrost) wurde über eine Mulde an ein neues Einlaufbauwerk im Bereich der bestehenden Grabenverrohrung angebunden. Die Grabensohle für das einzuplanende temporäre Provisorium wurde mit Schotter, nach dessen Herstellung, befestigt. Es zeigt sich bei den letzten Starkniederschlägen, dass der Schotter mit Bereich der Grabensohle abgespült wird und in den neuen Einlauf der Verrohrung eingetragen wird und diesen verstopft. Hier ist Abhilfe zu schaffen. Auch hierzu sei ausführlich auf den Anhang verwiesen.

Beschluss Nr. 127/2022

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck stimmt der Sanierung des Auslaufs bei der Kläranlage sowie der Befestigung des Notablaufgrabens zu und beauftragt das Planungsbüro GBI mit der Umsetzung der Maßnahmen.

10 Generalentwässerungsplanung: Erkundung für die Überplanung des RÜB 1 (neben BayWa)

Auf die Ausführungen der GBI wird verwiesen:

2. Stellungnahme zum Suchschlitz RÜB 1 hier: Suchschlitz RÜB 1

Zweck und Erfordernis

Suchschlitz RÜB 1

Im Zuge der Generalentwässerungsplanung wurde zur Ertüchtigung des RÜB 1 in der Schleifmühlstraße die Erstellung eines neuen Trennbauwerks vorgesehen. Mittels des Trennbauwerks sollen die vorgedrosselten Abflüsse, die zur Kläranlage abzuführen sind von den Abflüssen, die im Regenwetterfall dem Becken bzw. der Vorflut zuzuleiten sind, getrennt werden.

Ein neues Bauwerk mit Drosseleinrichtung, Schachtkammern sowie 2 Schwellen ist zu errichten. Es herrschen insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden sonstigen

Versorgungsleitungen sehr beengte Platzverhältnisse vor.

Für eine gesicherte Detailplanung des Bauwerks, das an die bestehende Grabenverrohrung (Sachsenbach) mit anzubinden ist, wird eine Erkundung und das detaillierte Einmessen der bestehenden Bachverrohrung sowie der vorherrschenden Medien (wie Wasser/ Strom/Telekom) erforderlich.

Für die Erkundung derer Lagen wird vor der eigentlichen Vermessungsleistung die Durchführung eines Suchschlitzes notwendig.

Umsetzung der Maßnahmen/ Beauftragung des Suchschlitz

Eine Durchführung der Maßnahmen durch die mit den jährlichen Unterhaltsleistungen beauftragte Fachfirma kann -nach erfolgter Prüfung durch die Gemeinde- aus zeitlichen Gründen zeitnah nicht übernehmen.

Es wurde daher eine Alternative zur kurzfristigen Realisierung der Maßnahmen gesucht.

Aufgrund der allgemeinen angespannten Auftragslage (Mangel Fachfirmen) hat sich angeboten, ein derzeit in der Nähe tätiges Bauunternehmen zu finden, dass mit den anstehenden Arbeiten beauftragt werden könnte.

Mögliche Synergien und eine grundsätzliche Bereitschaft zur Leistungserbringung konnten dabei vorausgesetzt, berücksichtigt und gewährleistet werden.

Die derzeit in Neustadt-Aisch tätige Fa. Ochs, Nürnberg hat nach erfolgten Vorgesprächen eine Bereitschaft zur Übernahme der anstehenden Leistungen signalisiert. Nach erfolgter

Detailabstimmung wurde ein Regieangebot auf Basis einer Kostenschätzung vorabgestimmt.

Ein offizielles Angebot wird nach einer Erklärung durch die Gemeinde zur beabsichtigen Beauftragung vorgelegt.

Regieangebot/Kostenumfang

Die vorliegende Kostenberechnung umfasst die derzeit erkennbaren und optional zu erwartenden Teilleistungen, die zur Herstellung des Suchschlitzes erforderlich sind.

Die Kostenberechnung endet vorläufig mit

Baukosten netto: ca. 6.700 €

Baukosten brutto: ca. 8.000 €

Aufgestellt: GBI - TH/MK

Herzogenaurach, den 18.07.2022

Beschluss Nr. 128/2022**Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck billigt die erforderlichen Erkundungsmaßnahmen zur Überplanung des RÜB 1 (im Rahmen der Generalentwässerungsplanung) und beauftragt das Planungsbüro GBI mit sämtlichen hierfür erforderlichen Maßnahmen.

11	Ankaufsansinnen I: Verkauf des Randstreifens des Grundstücks Fl.-Nr. 1075/3 an die Firma "Wessollek Brunnenbau"
-----------	--

Die Firma Wessollek stellt ein Ankaufsansinnen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1074 der Gemarkung Diespeck um die Zu- bzw. Einfahrt zu ihrem Betriebsgeländer (Am Laubfeld 2; Fl.-Nr. 1075/3 der Gemarkung. Diespeck) zu erweitern.

Beabsichtigt ist der Ankauf eines ca. 1 bis 1,4 Meter breiten Streifen entlang ihres Grundstücks.



Es wird die künftige mögliche Gehwegplanung zu bedenken gegeben.

Ebenfalls wird nach der Meinung der GBI als Stadtplaner gefragt.

Zurückgestellt

Der Gemeinderat Diespeck vertagt dieses Thema bis zum Vorliegen einer Stellungnahme der GBI.

12 Ankaufansinnen II: Verkauf eines Randstreifens der Fl.-Nr. 719 an die Firma "Bauunternehmung Horst Schrödl"

Die Bauunternehmung Horst Schrödl ist auf die Gemeindeverwaltung zugegangen, mit der Anfrage, ob eine Möglichkeit bestünde, ca. 180 m² des Grundstücks 719 käuflich zu erwerben. Die Firma hat die alte Schleifmühle erworben und möchte nun eine Abrundung ihres neuen Grundstückes erreichen. Der Gemeinderat hat dies zu beraten. Auch muss ggf. über den Preis gesprochen werden.



Zurückgestellt

Der Gemeinderat Diespeck vertagt dieses Thema auf den Bauausschuss zur Flächenklärung und Vermessung.

Aufgrund der persönlichen Beteiligung von Herrn Schrödl, nahm dieser an der Beratung nicht teil, stellte jedoch das Ankaufsansinnen selbst vor.

13 Sonstiges, Wünsche, Anträge

Es werden folgende Punkte noch angesprochen:

Bieber am RÜB1

Es wird nachgefragt, wie mit dem Bieber am RÜB1 umgegangen wird. Hierzu will Bürgermeister von Dobschütz mit Herrn Reitenspieß als Bauhofleiter das weitere Vorgehen besprechen.

Neuer Pächter für die Wirtschaft im SGZ

Die Wirtschaft im Sport- und Gemeindezentrum Diespeck ist ab 01.10.2022 durch den Betreiber des Paldino's Café Bistro Bar Neustadt Aisch gepachtet. Das bestehende Personal soll übernommen werden.

Radweg Ehe – Stübach

Der Asphalt des Radwegs von Ehe nach Stübach ist beschädigt und sollte erneuert/überprüft werden. Hierzu will Bürgermeister von Dobschütz Rücksprache mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim halten.

Bärenklau Sachsen

Der bereits mehrfach zurückgeschnittene Bärenklau in Sachsen ist wieder gewachsen und soll entfernt werden. Ebenfalls sollen Maßnahmen zur dauerhaften Vergrämung getroffen werden.

13.1 Sonstiges, Wünsche, Anträge - Pachtfläche beim Erdbeerhof

Der Gemeinde Diespeck wurde durch die Eigentümerin einer Fläche beim Erdbeerhof eine mögliche Pacht zur Nutzung als Ökofläche angeboten.

Als jährliche Pacht wird durch die Gemeinde ein Preis von 500 € pro Jahr vorgeschlagen.

Beschluss Nr. 129/2022

Für 15 Gegen 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beauftragt den 1. Bürgermeister Dr. Chrisitan von Dobschütz die möglich Pacht weiter zu verfolgen und die Verhandlungen zu beginnen.

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Daniel Würffel
Schriftführung